



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

DER STÄDTEREGION AACHEN

– *Amtsblatt* –



64. JAHRGANG

AACHEN, DEN 30. NOVEMBER 2009

NR. 22

STÄDTEREGION AACHEN

Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11. 2009

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs.3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) in seiner Sitzung am 29.10.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12 und 14 KrO NRW)

- (1) Die Gebietskörperschaft führt den Namen "StädteRegion Aachen".
- (2) Sitz der Verwaltung der StädteRegion ist die Stadt Aachen.
- (3) Das Gebiet der StädteRegion Aachen besteht aus der Gesamtheit folgender Städte und Gemeinden:

Stadt Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Die StädteRegion Aachen führt Wappen, Dienstsiegel und Flagge.
- (2) Die StädteRegion Aachen führt folgendes Wappen:

In Blau ein goldenes (gelbes) Hirschgeweih, auf dessen Grind stehend ein silberner (weißer) Schwan mit schwarzen Füßen, ebensolchem Schnabel und roter Zunge; darüber im Schildhaupt in Gold (Gelb) ein schreitender, rotbezungter, schwarzer Löwe.

Eine Darstellung des Wappens ist als Anlage 1 beigefügt.

- (3) Die StädteRegion Aachen führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschriftung "Städteregion Aachen" gemäß Anlage 2.
- (4) Die StädteRegion Aachen führt eine Flagge mit den Farben gelb und blau, die in der Mitte das Wappen der StädteRegion Aachen zeigt, gemäß Anlage 3.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Zuständigkeiten des Städteregionsausschusses (zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW)

- (1) Der Städteregionsausschuss ist zuständig für
 - a) Vergaben, wenn die Auftragssumme bei Vergaben
 - von Gutachten und von Prüf- und Beratungsdienstleistungen den Betrag von 10.000,00 € einschl. der gesetzl. MwSt.,

- an Architekten, Ingenieure und Fachingenieure den Betrag von 20.000,00 € einschl. der gesetzl. MwSt.,
- im Übrigen, insbesondere nach der VOB und VOL, den Betrag von 100.000,00 € einschl. der gesetzl. MwSt.

übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.

Für die Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) entsprechend anzuwenden.

Bei von der EU, vom Land NRW oder anderen Stellen geförderten Projekten ist nicht der Eigenanteil der StädteRegion Aachen, sondern der Auftragswert insgesamt gemäß vorstehender Regelung zu betrachten.

Bei im Sachzusammenhang stehenden Einzelvergaben, bei denen eine Teilleistung dem Städteregionsausschuss zur Beschlussfassung vorbehalten ist und die andere Teilleistung dem Städteregionsrat als Geschäft der laufenden Verwaltung obliegt, erfolgt die Vergabe der Teilleistung durch den Städteregionsrat erst dann, wenn der Vergabebeschluss für die andere Teilleistung durch den Städteregionsausschuss getroffen ist. In der Verwaltungsvorlage an den Städteregionsausschuss wird auf die noch zu treffende Verwaltungsentscheidung hingewiesen und diese bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Sofern bei Nachtrags- oder Anschlussvergaben 20 % der Auftragssumme des Hauptauftrages überschritten wird, ist die Zustimmung des Städteregionsausschusses erforderlich. Die Zustimmung des Städteregionsausschusses ist jedoch in jedem Fall erforderlich, wenn die Nachtrags- oder Anschlussaufträge für sich genommen die entsprechenden in Satz 1 dieses Absatzes genannten Wertgrenzen überschreiten. Sie ist nicht notwendig, wenn die Auftragssumme den Betrag von 10.000,00 € unterschreitet.

- b) den Erlass von Forderungen ab 25.000,00 €,
- c) die Gewährung von Zuschüssen bis 250.000,00 € nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses (Dies gilt nicht, soweit der Haushaltsplan Empfänger/in, Betrag und Zweck festlegt oder die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses oder des Städteregionsrates gemäß § 12 Buchst. b) dieser Hauptsatzung gegeben ist.),
- d) die Entscheidung über Widersprüche im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW,
- e) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Verwaltungsdirektors des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler,
- f) Entscheidungen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2035) das verfassungsgemäß zuständige oberste Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuss zu treffen hat,
- g) Entscheidungen im Rahmen von § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW,

- h) im Zweifelsfalle die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit ihrer Bedeutung nach einer Entscheidung des Städteregionstages gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW bedarf.
- (2) Darüber hinaus sind dem Städteregionsausschuss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW Vermögenserwerbe ab 50.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei Grundstückserwerben ab 100.000,-- € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, übertragen.
- (3) Der Städteregionsausschuss erteilt die Genehmigung zu Dienstreisen von Städteregionstagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse. Dienstreisen von Stellvertretern des Städteregionrates gelten als genehmigt, soweit sie für die Wahrnehmung üblicher Dienstgeschäfte erforderlich sind und sich auf das Gebiet des Landes NRW und auf den belgischen und niederländischen EUREGIO-Bereich beschränken.

§ 5
Ausschüsse
(zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Städteregionstag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Städteregionsausschusses neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse:
1. Bauausschuss,
 2. Tourismus- und Kulturausschuss,
 3. Personalausschuss,
 4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel,
 5. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 6. Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Wirtschaftsförderung und Verkehr,
 7. Schulausschuss,
 8. Ausschuss für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Städteregionstagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Soweit der Städteregionstag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Absatz 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

§ 6
Sonstige Gremien

- (1) Neben den in § 5 genannten Fachausschüssen bildet der Städteregionstag folgende Gremien, welche in ausschließlich beratender Funktion die Aufgabenwahrnehmung der StädteRegion Aachen unterstützen:
- a) Sozialkonferenz,
 - b) Partnerschaftsbeirat,
 - c) Seniorenbeirat,
 - d) Arbeitskreis der kommunalen Migrantenvvertretungen in der StädteRegion Aachen.
- (2) Der Städteregionstag kann die in Absatz 1 genannten Gremien auflösen oder bei Bedarf weitere derartige Gremien bilden. Eine Änderung der Hauptsatzung ist insoweit nicht erforderlich.
- (3) Der Städteregionstag regelt zu Beginn jeder Wahlzeit die Zusammensetzung nach Verhältniswahlrecht.
- (4) Vom Städteregionstag bestellte Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- a) Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 5 EntschVO,
 - b) ein Tagungsentgelt in Höhe des gemäß § 2 Ziffer 2 EntschVO zu zahlenden Sitzungsgeldes,
 - c) Verdienstaussfallersatz gemäß § 11.

Buchst. b) findet keine Anwendung auf Städteregionstagsmitglieder.

§ 7

Verfahren des Städteregionstages, des Städteregionsausschusses und der sonstigen Ausschüsse
(zu § 32 Abs. 2 KrO NRW)

Das Verfahren des Städteregionstages, des Städteregionsausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Städteregionstag zu beschließenden Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse.

§ 8
Akteneinsicht
(zu § 26 KrO NRW)

Der Städteregionsrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Verwaltung der StädteRegion. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Verwaltung der StädteRegion bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 9
Rechte und Pflichten der Städteregionstagsmitglieder, sachkundigen Bürger, sachkundigen Einwohner und sonstigen Mitglieder von Ausschüssen
(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30 – 32 GO NRW)

- (1) Die Städteregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs.6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW).
- (2) Die Städteregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Städteregionsrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates sowie sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Städteregionsrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
Entschädigung für Städteregionstagsmitglieder und sonstige Mitglieder von Fachausschüssen
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW)

- (1) Die Städteregionstagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern im Kalenderjahr maximal 25 Sitzungsgelder gezahlt.

- (3) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nrn. 3 – 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung.
- (4) Die den Städteregionstagsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Fahrkosten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 EntschVO pauschaliert. Sie können jedoch wählen, ob für sie anstelle einer Pauschalierung der Fahrkosten ein Job-Ticket beschafft werden soll. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Beim Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist – auch für die Berechnung des Pauschbetrages – eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz zu zahlen bzw. zugrunde zu legen.
- (5) Vertreter der StädteRegion Aachen, welche gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von jur. Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, müssen deren Entschädigungsleistungen in Anspruch nehmen.

§ 11

Verdienstauffällersatz für Städteregionstagsmitglieder und sonstige Mitglieder von Fachausschüssen (zu § 30 KrO NRW)

- (1) Der Regelstundensatz beträgt 10,00 €, es sei denn, der Antragsteller hat erkennbar keinen Nachteil erlitten.
- (2) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalles in keinem Falle überschritten werden darf, beträgt 25,00 €.
- (3) Anlässlich der erstmaligen Geltendmachung des Verdienstauffalles teilt das Städteregionstagsmitglied bzw. das sonstige Mitglied eines Ausschusses seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- (4) Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (5) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten erstattet, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z.B. Behinderung). Je Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 7,50 € erstattet.
- (6) Vertreter der StädteRegion Aachen, welche gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von jur. Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, müssen deren Entschädigungsleistungen in Anspruch nehmen.

§ 12

Weitere Zuständigkeiten des Städteregionsrates (zu § 42 KrO NRW)

Der Städteregionsrat entscheidet

- a) welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO NRW sind, so weit nicht bereits Festlegungen in dieser Hauptsatzung getroffen sind,
- b) über Zuschussanträge bis 1.000,00 € und nach Anhörung des jeweils zuständigen Fachausschusses bis zu einem Betrag von

5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

- c) ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 24 KrO NRW in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO NRW vorliegt,
- d) in dienstrechtlichen Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; in Angelegenheiten des Städteregionsrates entscheidet der allgemeine Vertreter,
- e) über Leistungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € an Bedienstete der Verwaltung der StädteRegion Aachen gemäß den Richtlinien des Landes NRW zur Gewährung von Ersatzleistungen für Sachschäden.

§ 13

Vertretung des Städteregionsrates (zu §§ 46 und 47 KrO NRW)

- (1) Der Städteregionstag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten der StädteRegion Aachen einen allgemeinen Vertreter des Städteregionsrates.
- (2) Für die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW wählt der Städteregionstag drei Stellvertreter des Städteregionsrates. Sind im Einzelfall alle Stellvertreter verhindert, kann der Städteregionsrat andere Städteregionstagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben beauftragen.

§ 14

Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO NRW)

Die im § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO NRW dem Städteregionstag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Städteregionstagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, so weit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten des höheren Dienstes, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach der Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, so weit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.

§ 15

Bekanntmachungen

(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt –" vollzogen, so weit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang am Sitz der Verwaltung der StädteRegion Aachen, Aachen, Zollenstraße 10, durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen nach § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-Tier SG NRW) vom 29.11.1984 (GV NRW S. 754/SGV NRW 7831) in der jeweils geltenden Fassung werden in den in der StädteRegion Aachen erscheinenden Tageszeitungen „Aachener Zeitung“ und „Aachener Nachrichten“ bekannt gemacht.

§ 16
Anregungen und Beschwerden
(zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Städte-regionstag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fallen, sind vom Städteregionsrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung durch den Städteregionstag oder Städteregionsausschuss vom Städteregionsrat zurückzugeben oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Städteregionsausschuss zuständig; es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Städteregionstag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Städteregionstag oder der Städteregionsrat zuständig ist.

Ist der Städteregionsausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. Ist der Städteregionsausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Städteregionsausschuss unberührt.

- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Städteregionsrat unterrichtet den Antragsteller, wie über die Anregung oder Beschwerde entschieden wurde.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragter
(zu § 3 KrO NRW; § 13 BGG NRW)

- (1) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG, SGV NRW 2031) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene soll der Städteregionsrat einen Behindertenbeauftragten bestellen. Seine Aufgabenstellung richtet sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 201).

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.10.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24.11.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Allgemeine Gebührensatzung der StädteRegion Aachen
vom 20.11.2009

Präambel:

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, und 5 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) Kreisordnung NRW (KrO) in der z. Zt. geltenden Fassung (SGV NRW 2021) sowie mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 hat der StädteRegionstag am 12.11.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die im Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der StädteRegion Aachen) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat, oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen besonderen Leistungen werden die Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tarifstellen des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Gebührentarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Beteiligten zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Leistung maßgebend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen in Verfahren im Rahmen des Sozial-

gesetzbuches (vgl. § 64 SGB X). Des Weiteren werden keine Verwaltungsgebühren erhoben für:

- Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- Amtshandlungen im Rahmen von – Dienstaufsichtsbeschwerden,
- Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
- Amtshandlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- Amtshandlungen, die die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen betreffen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aufgrund einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei gleichartigen Leistungen an denselben Gebührenschuldner oder zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften der §§ 1 und 12 des KAG NRW in Verbindung mit §§ 222 und 227 der Abgabenordnung.

§ 7 Gebührenschildner/Gebührengläubiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst, insbesondere beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten Sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer besonderen Leistung Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührengläubiger ist die StädteRegion Aachen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (2) Gebührenpflichtige Tätigkeiten können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (3) Für die Entrichtung von Gebühren kann die Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern vorgesehen werden.

§ 9 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch

zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 10 Betreibung

Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
- (2) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Aachen vom 01.01.2005 außer Kraft.

Gebührentarif Inhaltsübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand
1	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte
2	Gutachten
3	Wasserrechtliche Angelegenheiten
4	Bereitstellung von Altakten aus dem Bauarchiv
5	Durchführung des Landespflegegesetzes
6	Beglaubigungen
7	Vervielfältigungen und Ausdrucke

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €	
1.	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte		
1.1	Für kartographische und reprotechnische Arbeiten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde für kartographische Arbeiten reprotechnische Arbeiten (scannen, ausrichten, entzerren, ausschneiden)		8,50 10,00
1.2	Plottprodukte		
1.2.1	Plottprodukte (schwarz/weiß) bis zum Format DIN A 4 je Blatt Format DIN A 3 je Blatt Format DIN A 2 je Blatt Format DIN A 1 je Blatt Format DIN A 0 je Blatt	Papier (100g/m²) 3,00 3,50 4,00 4,50 5,50	Folie (100g/m²) 6,00 7,00 8,00 9,00 10,00
1.2.2	Plottprodukte (farbig) bis zum Format DIN A 4 je Blatt Format DIN A 3 je Blatt Format DIN A 2 je Blatt Format DIN A 1 je Blatt Format DIN A 0 je Blatt	Papier (100g/m²) 3,50 5,00 8,00 10,00 15,00	

	Werden Plotts aus verwaltungseigenen Akten hergestellt, ist für jeden benötigten Aktenvorgang eine zusätzliche Gebühr zu erheben von Materialkosten sind besonders zu berechnen und als besondere bare Auslagen zu erheben.	1,50
2.	Gutachten	
	Bemessungsgrundlage: a) Verkehrswert des Gegenstandes mit dem sich das Gutachten befasst b) Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme Ist die Gebühr zu Buchst. b) geringer, wird diese erhoben	2 % des Wertes 50,00
3.	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
3.1	Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen	
	Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nach dem Zeitaufwand. Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde beträgt:	
3.1.1	Für eine Beamtin/einen Beamten des höheren Dienstes oder einer/eines vergleichbaren Angestellten	69,00
3.1.2	Für eine Beamtin/einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einer/eines vergleichbaren Angestellten	54,00
3.1.3	Für eine Beamtin/einen Beamten des mittleren Dienstes oder einer/eines vergleichbaren Angestellten	43,00
4.	Bereitstellung von Altakten aus dem Bauarchiv pauschal	15,00
5.	Durchführung des Landespflegegesetzes	
5.1	Bauberatung nach der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen bei Neubauten und Erweiterung einschl. Erstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen und einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz je Heimplatz	33,00

5.2	Bauberatung nach der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen bei Umbauten und Modernisierungen einschließlich Erstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen und einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz je Heimplatz	51,00
6.	Beglaubigungen	
6.1	Beglaubigungen von Abschriften/Ablichtungen von Schriftstücken, die von Dienststellen der StädteRegion Aachen ausgefertigt wurden (Eigenurkunden) a) bei gehefteten Vorgängen je Seite b) bei Einzelseiten je Seite	1,50 2,50
6.2	Die Gebühr für Beglaubigungen von Fremdurkunden sowie für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, das Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen und die Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (z. Zt. Tarifstelle 30, Ziffer 30.1 AVerwGebO NRW)	
6.3	Werden im Rahmen von Beglaubigungen Ablichtungen /Ausdrucke gefertigt, ist zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 7. zu erheben.	
7.	Vervielfältigungen und Ausdrucke	
7.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten je Seite ab der 11. Seite je Seite	0,50 0,30
7.2	Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,75

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Allgemeine Gebührensatzung der StädteRegion Aachen vom 20.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Allgemeinen Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 20.11.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat am 12.11.2009 aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV. NW. S.664/SGV NW 216) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646/SGV NW 2021) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (GV. NRW. S. 162) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 - Aufbau -

Das Jugendamt besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit -

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Aechtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in den Städten Baesweiler und Monschau sowie den Gemeinden Roetgen und Simmerath zuständig.
- (2) Eine Zuständigkeit für das Gebiet der Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen besteht nur, soweit dies durch Gesetz, Verordnung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestimmt ist.

§ 3 - Aufgaben -

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie allen behördlichen und weiteren Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 SGB VIII Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, sollen auch freie Träger der Jugendhilfe mit einbezogen werden.

II. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder -

- (1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Abs. 3.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Städteregionstages oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
 - b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorge schlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die Mitglieder werden vom Städteregionstag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an
 - 1. nach § 5 Abs. 1 AG-KJHG:
 - a) die Städteregionsrätin/der Städteregionsrat oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in,
 - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richter/in ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Aachen bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit in Aachen bestellt wird,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für die StädteRegion Aachen bestellt wird,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten in Aachen bestellt wird,
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
 - 2. nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG:
 - a) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Städteregionsrätin/dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen bestellt wird,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter je Städteregionstagsfraktion als weitere sachkundige Frauen und Männer, die vom Städteregionstag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden,
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der islamischen Religionsgemeinschaft; er/sie wird von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
 - d) ein/e in der Jugendwohlfahrt oder Jugenderziehung erfahrene/r oder tätige/r Vertreter/in der ausländischen Einwohner der StädteRegion Aachen, die/der vom Arbeitskreis der kommunalen Migrantenvvertretungen in der StädteRegion Aachen entsandt wird,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der ARGE, die/der von der Geschäftsführung der zuständigen ARGE in der StädteRegion Aachen bestellt wird,

Für die Mitglieder nach Ziffer 1, Buchstabe c) bis g) und Ziffer 2 ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 5 - Teilnahme weiterer Personen -

An den Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses nimmt bei Bedarf je eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Jugendamtes teil, die/der in den Aufgabenbereichen Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Soziale Dienste, Erziehungsberatung und wirtschaftliche Leistungen praktisch tätig ist. Weitere Personen können im Bedarfsfalle zu den öffentlichen Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses eingeladen werden.

§ 6 - Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses -

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Städteregionstag bereitgestellten Mittel, erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Städteregionstages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Städteregionstag Anträge zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, einschl. der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Rahmen der durch den Städteregionstag bereit gestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 KiBiz),
 - e) die den einzelnen Kindertageseinrichtungen zuzuweisenden Plätze/Kindpauschalen sowie die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten auf der Grundlage der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung (§ 19 Abs. 3, Satz 1 KiBiz),
 - f) die Gewährung zusätzlicher Pauschalen für eingruppige Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen in sozialen Brennpunkten (§ 20 Abs. 3 KiBiz),
 - g) die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen freier Träger,
 - h) die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen (§ 24 KiBiz),
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;
4. die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Für Aufgaben, die das Jugendamt aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch für die Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen wahrnimmt, finden Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 7 - Unterausschüsse -

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Städteregionstag aus den Mitgliedern und stellvertre-

tenden Mitgliedern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 - Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung -

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung der StädteRegion Aachen und führt die Bezeichnung „Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung“.
- (2) Dem Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung obliegen im Bereich der Jugendhilfe alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (3) Die Städteregionsrätin/der Städteregionsrat, die zuständige Dezerntin/der zuständige Dezernent oder in deren/dessen Auftrag die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung unterrichtet den Kinder- und Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 21.10.2009 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Aachen vom 21.12.1999 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 12.11.2009

Eschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Satzung der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegegesetz – vom 12.11.2009.

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat am 12.11.2009 aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW- vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646/SGV NW 2021) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (GV.NRW. S. 162) sowie §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt

geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) folgende Satzung beschlossen:

I. Förderung in Kindertagespflege

§ 1 Bedarfskriterien

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (2) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung nur, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.
- (3) Für Kindertagespflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 34 SGB VIII – Teilzeitpflege – sowie für ausschließlich privat finanzierte Tagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (4) Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Durchführung der Kindertagespflege

- (1) Stellt das Jugendamt den individuellen Betreuungsbedarf im Sinne des § 1 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Tagespflege nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Satzung und zieht die Eltern nach den §§ 8 bis 13 zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 10 Stunden und wird für volle Monate verbindlich anerkannt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Vermittlung und laufende Geldleistung werden nur an Tagespflegepersonen gewährt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

§ 3 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen erfolgt durch den damit vom Jugendamt beauftragten freien Träger.

§ 4 Kosten für den Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe dieser Geldleistungen wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Endet die Betreuung im Laufe eines Monats, so ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

§ 5 Beiträge zu einer Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

§ 6 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (zurzeit 78 € pro Monat).

- (2) Die Leistung des Jugendhilfeträgers beträgt somit höchstens 39 €/Monat. Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Als Alterssicherung werden anerkannt:
 - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - sowie
 - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG)

§ 7 Zahlweg

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich direkt an die Tagespflegeperson.

II. Elternbeiträge

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Die StädteRegion Aachen erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist zusätzlich zum Kindergartenbeitrag der Beitrag für die Ergänzungsbetreuung zu zahlen.
- (3) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 9 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen, den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und dem Alter des Kindes aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 10 Beitragsbefreiungen

- (1) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 11 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 12 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.

H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21.10.2009 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Kindertagespflegesatzung des Kreises Aachen vom 14.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Anlage 1 zur Kindertagespflegesatzung

Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Kinder unter drei Jahren

Betreuungsumfang (wöchentlich)	Sachaufwand und Förderleistung	Alterssicherung (pro Tagespflegeperson)	Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson)
10-15 Stunden	130 €	39 €	6,60 €
15-25 Stunden	217 €	39 €	6,60 €
25-35 Stunden	303 €	39 €	6,60 €
35-45 Stunden	368 €	39 €	6,60 €
45-50 Stunden	433 €	39 €	6,60 €

Kinder ab drei Jahren

Betreuungsumfang (wöchentlich)	Sachaufwand und Förderleistung	Alterssicherung (pro Tagespflegeperson)	Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson)
10-15 Stunden	104 €	39 €	6,60 €
15-25 Stunden	173 €	39 €	6,60 €
25-35 Stunden	243 €	39 €	6,60 €
35-45 Stunden	295 €	39 €	6,60 €
45-50 Stunden	347 €	39 €	6,60 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegesatzung – vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 12.11.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

Anlage 2 zur Kindertagespflegesatzung

Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Einkommen	Buchungszeit			
	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 50 Stunden/ Woche
bis 12271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24542 €	27 €	28 €	45 €	50 €
bis 36813 €	48 €	49 €	77 €	86 €
bis 49084 €	79 €	80 €	126 €	140 €
bis 61355 €	125 €	126 €	195 €	217 €
bis 73626 €	164 €	165 €	257 €	286 €
über 73626 €	214 €	215 €	366 €	407 €

STÄDTEREGION AACHEN

Satzung der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- (Elternbeitragssatzung) vom 12.11.2009

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat am 12.11.2009 aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW- vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646/SGV NW 2021) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (GV.NRW. S. 162) sowie §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Die StädteRegion Aachen erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche

Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht für das Angebot „Blocköffnungszeiten“.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Werden von einer Einrichtung im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zur Bedarfsplanung längere Buchungszeiten als 45 Stunden angeboten, so erhöht sich der Elternbeitrag pro zusätzlich gebuchter Stunde um 1/45 des Elternbeitrages für 45 Stunden.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

§ 4 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jahressprinkzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1

nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich abzugeben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21.10.2009 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Elternbeitragssatzung des Kreises Aachen vom 23.06.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.
- (2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage zur Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabelle für Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder

Kinder ab 2 Jahren

Einkommen	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden/Woche	bis 35 Stunden/Woche	bis 45 Stunden/Woche
bis 12271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24542 €	27 €	28 €	45 €
bis 36813 €	48 €	49 €	77 €
bis 49084 €	79 €	80 €	126 €
bis 61355 €	125 €	126 €	195 €
bis 73626 €	164 €	165 €	257 €
über 73626 €	214 €	215 €	366 €

Kinder unter 2 Jahren

Einkommen	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden/Woche	bis 35 Stunden/Woche	bis 45 Stunden/Woche
bis 12271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24542 €	46 €	47 €	74 €
bis 36813 €	96 €	97 €	154 €
bis 49084 €	143 €	144 €	228 €
bis 61355 €	189 €	190 €	302 €
bis 73626 €	214 €	215 €	341 €
über 73626 €	302 €	303 €	458 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- (Elternbeitragssatzung) vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 12.11.2009

Ettschenberg
Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 18.11.2009.

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 18.11.2009 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Der Rettungsdienst ist eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der StädteRegion Aachen nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer und für die Inanspruchnahme der Leitstelle der StädteRegion Aachen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner und Einsatz

- Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller als Benutzer.
- Sofern Ansprüche der beförderten oder versorgten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse

bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden.

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Ausrücken des Einsatzmittels bzw. Übernahme des Einsatzes) und endet mit dem Einrücken des Einsatzmittels in die Rettungs- bzw. Notarztwache bzw. mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes.

§ 3

Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

- Es werden an Gebühren berechnet:

- für Einsätze mit einem Krankentransportwagen (KTW) als qualifizierter Krankentransport 148,00 €
ab dem 101. km pro gefahrenen km zusätzlich 1,02 €
- für Einsätze mit einem Rettungswagen (RTW) 224,00 €
ab dem 101. km pro gefahrenen km zusätzlich 1,02 €
- für die Inanspruchnahme des Notarztes (einschließlich des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges) 364,00 €
- für den Einsatz eines Rettungswagens für Interhospitaltransfer 360,00 €
ab dem 101. km pro gefahrenen km zusätzlich 1,02 €
- für einen Spezialtransport im Rahmen eines Einsatzes für Patienten, die aufgrund ihres Körpergewichtes nicht mit einem herkömmlichen Rettungsmittel transportiert werden können 425,00 €
ab dem 51. Besetzkilometer pro gefahrenen km zusätzlich 2,50 €
- für die notärztliche Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen, sowie bei Einsätzen, bei denen ein zusätzlicher Notarzt eingesetzt wird, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 90,00 € erhoben. Sofern der Einsatz zwei Stunden übersteigt, wird ab diesem Zeitpunkt die Abrechnung pro zusätzlichen angefangenen 15 Minuten mit einem Betrag in Höhe von 11,25 € vorgenommen.

- Werden gleichzeitig mehrere Personen befördert oder versorgt, so werden für eine Person die volle Gebühr und für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Soweit Begleitpersonen mitgenommen werden, erfolgt dies unentgeltlich.

Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (mit einer Gebührenerhebung nach Absatz 1).

- Erfolgt neben der Inanspruchnahme des Notarztes der Einsatz von Krankentransport- und/oder Rettungswagen, so werden neben der Notarztgebühr gesonderte Gebühren nach Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4 oder 5 erhoben. Bei der Versorgung von mehreren Notfallpatienten gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Leitstellengebühren

- Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

- Rettungswagen (RTW) der Stadt Aachen 29,00 €
RTW der Stadt Eschweiler 14,00 €
RTW der Städte Alsdorf, Stolberg und Würselen 28,00 €
RTW der StädteRegion Aachen 26,00 €
- Krankentransportwagen (KTW) der Stadt Aachen 20,00 €
KTW der Stadt Eschweiler 12,00 €

KTW der Stadt Würselen	16,00 €
KTW der StädteRegion Aachen	19,00 €
3. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen	10,00 €
Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die StädteRegion Aachen	7,00 €
4. Rettungswagen für Interhospitaltransfer	39,00 €
(2) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von erhoben.	26,00 €

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Kasse der StädteRegion Aachen zu zahlen; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine in § 3 Abs. 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betroffenen kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353).
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 OWiG sowie der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.03.1975 in der Fassung der Verordnung vom 15.01.2008 (GV. NRW. S. 133) ist die örtliche Ordnungsbehörde.
- (5) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 21.10.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 18.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18.11.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Satzung vom 12.11.2009 über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen in der StädteRegion Aachen, außerhalb von Ortsdurchfahrten

Aufgrund des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Städteregionsrat in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sondernutzungsgebühren
- § 2 Bemessungsgrundsätze
- § 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung der Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit
- § 6 Erstattung
- § 7 Ablösung
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen – mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten – werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif lt. Anlage. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner/Gebührensuldner sind:
 1. der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin und sein Rechtsnachfolger/ihre Rechtsnachfolgerin,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Frist zur Festsetzung der Gebühren beträgt vier Jahr.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
 2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.
- (2) Die Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 6 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 30 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Ablösung

Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren, durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20facher Höhe des Jahresbeitrages abgelöst werden.

Eine Erstattung nach § 7, Satz 1 ist nicht möglich, es sei denn die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Erlaubnisse oder Genehmigungen von Sondernutzungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilt worden sind, gilt die in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegte Gebühr fort.

Soweit wiederkehrende Gebühren von dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Verordnung abweichen, können sie mit der Maßgabe angepasst werden, dass die Gebühr nach Ablauf des jeweilig jährlich zu zahlenden Entgeltes nach dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Satzung berechnet wird.

Bei unbefugter Sondernutzung können die Gebühren nach dieser Satzung auch rückwirkend erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.12.2009 in Kraft.

Gebührentarif

Sondernutzungsgebühren

zur Satzung vom 01.12.2009 über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen.

Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle – Gegenstand – Gebühr

- 1 Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten

- 1.1 Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken gebührenfrei
- 1.2 Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben
jährliche Gebühr: 14,00 € bis 349,00 €
- 1.3 Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit
jährliche Gebühr: 15,00 € bis 67,00 €
- 1.4 Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten.
jährliche Gebühr: 70,00 € bis 698,00 €
- 1.5 Zugänge entsprechend Nr. 1.4
jährliche Gebühr: 35,00 € bis 349,00 €
- 2 Kreuzungen
 - 2.1 Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen
jährliche Gebühr: 140,00 €
 - 2.1.1 bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung
jährliche Gebühr: 279,00 €
 - 2.2 Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes
gebührenfrei
 - 2.3 Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes
 - 2.3.1 höhengleich
 - 2.3.1.1 auf Dauer
jährlich Gebühr: 70,00 € bis 349,00 €
 - 2.3.1.2 vorübergehend
monatliche Gebühr: 35,00 € bis 70,00 €
 - 2.3.2 höhenfrei
 - 2.3.2.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 70,00 €
 - 2.3.2.2 vorübergehend
monatliche Gebühr: 35,00 € bis 70,00 €
- 2.4 Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen
 - 2.4.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 70,00 €
 - 2.4.2 vorübergehend
monatliche Gebühr: 35,00 €
- 2.5 Über- und Unterführungen privater Wege
jährliche Gebühr: 70,00 €
- 3 Längsverlegungen
 - 3.1 Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung

- für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter
jährliche Gebühr: 0,70 €
- 3.1.1 bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter
jährliche Gebühr: 1,40 €
- 3.2 Gleise je angefangene Meter
jährliche Gebühr: 0,70 €
- 3.3 Obusleitungen, einschließlich der Masten
gebührenfrei
- 3.4 Anlagen der Straßenbeleuchtung
gebührenfrei
- 4 Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird
- 4.1 Schilder (einschließlich Pfosten)
- 4.1.1 allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste
gebührenfrei
- 4.1.2 allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze
gebührenfrei
- 4.1.3 sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)
- 4.1.3.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 14,00 €
- 4.1.3.2 vorübergehend
gebührenfrei
- 4.1.4 gewerbliche Werbeschilder und Transparente
- 4.1.4.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 70,00 €
- 4.1.4.2 vorübergehend
wöchentliche Gebühr: 7,00 €
- 4.2 Wartehallen
gebührenfrei
- 4.3 Milchbänke
gebührenfrei
- 4.4 Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen
jährliche Gebühr: 35,00 €
- 4.5 Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material
wöchentliche Gebühr: 18,00 €
- 4.6 Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt.
tägliche Gebühr: 35,00 € bis 349,00 €
- 5 Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann
- 5.1 gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen)
tägliche Gebühr: 83,00 € bis 840,00 €
- 5.2 Werbeveranstaltungen und Ähnliches
tägliche Gebühr: 16,00 € bis 168,00 €
- 5.3 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen
tägliche Gebühr: 16,00 € bis 168,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Sondernutzungs-Gebührensatzung für die StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Sondernutzungs-Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Städteregionsrat hat den Städteregionstagbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 12.11.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Betriebssatzung des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 und aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Nr. 3, § 107 Abs. 1 und 2 sowie § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 641) in seiner Sitzung am 12.11.2009 die Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen wie folgt beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

- Das Senioren- und Betreuungszentrum in Eschweiler ist eine öffentliche Einrichtung der StädteRegion Aachen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und die als Sondervermögen der StädteRegion nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt wird.
- Zweck der Einrichtung ist es, alten und pflegebedürftigen Menschen in ihrer häuslichen Umwelt Unterstützung zukommen zu lassen oder als Lebensraum zu dienen.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt die Bezeichnung "Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen in Eschweiler".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 4.091.000,00 €.

§ 4

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Betriebssatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Verwaltungsleitung

- (1) Zur Leitung der Einrichtung wird ein Verwaltungsdirektor bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem Verwaltungsdirektor selbständig geleitet, soweit nicht durch die Kreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Verwaltungsdirektor obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Der Verwaltungsdirektor ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtung wirtschaftlich geführt wird und ihre soziale Aufgabe erfüllt.
- (4) Der Verwaltungsdirektor bestellt seinen Stellvertreter, welcher im Verhinderungsfalle die Vertretung übernimmt, nach vorheriger Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern.
- (2) Werden in den Verwaltungsausschuss sachkundige Bürger gewählt, so haben sie die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen Ausschussmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit der Einrichtung steht oder für Einrichtungen tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Festsetzung von Richtlinien für das Beschaffungswesen,
 - b) Zustimmung zu Vergaben, wenn die Auftragssumme bei Vergaben
 - von Gutachten und von Prüf- und Beratungsdienstleistungen den Betrag von 10.000,00 € einschl. der gesetzl. MWSt.
 - an Architekten, Ingenieure und Fachingenieure den Betrag von 20.000,- € einschl. der gesetzl. MwSt.
 - im Übrigen, insbesondere nach der VOB und VOL, den Betrag von 60.000,00 € einschl. der gesetzl. MWSt.

übersteigt und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die nach der Kreisordnung oder nach der Hauptsatzung dem Städteregionsausschuss oder Städteregionstag vorbehalten sind.

Für die Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) entsprechend anzuwenden.

Bei von der EU, vom Land NRW oder anderen Stellen geförderten Projekten ist nicht der Eigenanteil des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler, sondern der Auftragswert insgesamt gemäß vorstehender Regelung zu betrachten.

Bei im Sachzusammenhang stehenden Einzelvergaben, bei denen eine Teilleistung dem Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorbehalten ist und die andere Teilleistung dem Verwaltungsdirektor als Geschäft der laufenden Verwaltung obliegt, erfolgt die Vergabe der Teilleistung durch den Verwaltungsdirektor erst dann, wenn der Vergabebeschluss für die andere Teilleistung durch den Verwaltungsausschuss getroffen ist. In der Verwaltungsvorlage an den Ausschuss wird auf die noch zu treffende Verwaltungsentscheidung hingewiesen und diese bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Sofern bei Nachtrags- oder Anschlussvergaben 20 % der Auftragssumme des Hauptauftrages überschritten wird, ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich. Die Zustimmung des Verwaltungsausschusses ist jedoch in jedem Fall erforderlich, wenn die Nachtrags- oder Anschlussaufträge für sich genommen die entsprechenden in Satz 1 dieses

Absatzes genannten Wertgrenzen überschreiten. Sie ist nicht notwendig, wenn die Auftragssumme den Betrag von 10.000,00 € unterschreitet.

- c) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 der EigVO,
 - d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gem. § 16 der EigVO, die für das jeweilige Einzelvorhaben den Betrag von 20.000 € einschließlich MWSt. übersteigen,
 - e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - f) Entlastung des Verwaltungsdirektors
 - g) Stellungnahme zu Weisungen des Städteregionsrates an den Verwaltungsdirektor, für deren Ausführung dieser die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Städteregionstag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Städteregionstages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Städteregionsrat mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses entscheiden. § 50 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Kreisordnung gelten entsprechend.
 - (3) Ist in einer unaufschiebbaren Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses fällt, die Entscheidung des Verwaltungsausschusses nicht rechtzeitig möglich, so kann der Städteregionsrat mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.
 - (4) Über Vergaben ab einer Auftragssumme von 10.000,00 € bis einschließlich 60.000,00 € hat der Verwaltungsdirektor den Verwaltungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - (5) Dem Verwaltungsausschuss ist aufgrund § 20 EigVO quartalsweise in der jeweils nachfolgenden Sitzung ein Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.
 - (6) Vor einer Beschlussfassung des Städteregionstages über eine Verminderung des Stammkapitals gem. § 10 Abs. 4 EigVO ist der Verwaltungsausschuss zu hören.

§ 8

Aufgaben des Städteregionstages

Der Städteregionstag entscheidet in allen Angelegenheiten des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler, die ihm durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 9

Städteregionsrat

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Städteregionsrat dem Verwaltungsdirektor Weisungen erteilen.
- (2) Der Verwaltungsdirektor hat den Städteregionsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Städteregionsrat und der Verwaltungsdirektor haben den Verwaltungsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten.

- (3) Glaubte der Verwaltungsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Städteregionsrates nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Verwaltungsdirektors nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Verwaltungsausschuss zu wenden.

**§ 10
Kämmerer**

Der Verwaltungsdirektor hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten oder vierteljährlichen Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen rechtzeitig zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor der Entscheidung über eine Angelegenheit der Einrichtung, die den Haushalt der StädteRegion berührt, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Verwaltungsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

**§ 11
Verwaltungsvorlagen**

Der Verwaltungsdirektor bereitet im Benehmen mit dem Städteregionsrat die Verwaltungsvorlagen für den Verwaltungsausschuss und den Städteregionstag vor.

**§ 12
Personalangelegenheiten**

- (1) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Pflegedienstleistung sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von außertariflich Beschäftigten entscheidet der Verwaltungsausschuss. Im Übrigen ist der Verwaltungsausschuss über die durchgeführten Personalmaßnahmen in der jeweils folgenden Sitzung zu informieren.
- (2) Der Verwaltungsdirektor entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die tariflich und außertariflich Beschäftigten; dabei sind die für die Zwecke des Finanzplanes erforderlichen Stellen in einem besonderen Teil auszuweisen.

**§ 13
Vertretung der Einrichtung**

Der Verwaltungsdirektor vertritt die StädteRegion in denjenigen Angelegenheiten der Einrichtung, die seiner Entscheidung unterliegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kreisordnung.

Der Verwaltungsdirektor unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die seiner Entscheidung unterliegen.

Erklärungen, durch die die StädteRegion für die Einrichtung verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Städteregionsrat oder dessen allgemeinem Vertreter und vom Verwaltungsdirektor unterzeichnet.

**§ 14
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften der EigVO mit den Ergänzungen dieser Betriebssatzung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind gem. § 13 EigVO personell und organisatorisch zu trennen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die nach Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Bilanzprüfers (Wirtschaftsprüfers) im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – zu veröffentlichen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 21.10.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Betriebssatzung des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Betriebssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24.11.2009

Ettschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

**Jahresabschluss des Schulverbandes
in der StädteRegion Aachen zum 31.12.2008**

Der Jahresabschluss des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen zum 31.12.2008 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBE-RA geprüft und mit dem Datum vom 28.04.2009 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der abschließende Vermerk der GPA NRW wurde am 19.11.2009 ohne Ergänzung erteilt. Der abschließende Vermerk sowie der Jahresabschluss zum 31.12.2008 können im Zimmer E 289 im Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstrasse 16, 52070 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 24. November 2009

Ettschenberg
Städteregionsrat

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang des Kreises Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen. Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Ordnungs- und Ausländeramt des Kreises Aachen, Bachstr. 39, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betroffene/r, zuletzt bekannte Adresse	Gegenstand der Ordnungsverfügung	Begangen am/in	Bußgeldbescheid vom Az.:
Petra MÜLLER, Tulpenweg 22a, 52222 Stolberg	Ordnungswidrigkeit	10.09.2009, in Stolberg, Eschweilerstr.	Bußgeldbescheid vom 16.10.2009 Az.: 03.442865

**SPARKASSENZWECKVERBAND
STÄDTEREGION AACHEN – STADT AACHEN**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, 1. Dezember 2009, 11.00 Uhr

findet im S-Forum der Sparkasse Aachen in der Kleinmarschierstraße, 1. Etage, Eingang Kleinmarschierstraße 11 – 15 die konstituierende Sitzung der neugewählten Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der StädteRegion Aachen – Stadt Aachen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Einführung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch das älteste bereite Mitglied
2. Benennung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
6. Bestimmung von Beamten/Angestellten der Stadt und der StädteRegion Aachen für die Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen im Verhinderungsfall des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters
7. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Aachen
8. Wahl der 9 sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter sowie der 5 Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 2 c) SpkG NW
9. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
10. Wahl des Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten („Beanstandungsbeamten“) im Verwaltungsrat der Sparkasse
11. Entsendung in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
12. Kurzbericht zur Lage der Sparkasse Aachen
13. Satzung für den Sparkassenzweckverband der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen
14. Geschäftsordnung für den Beirat der Sparkasse Aachen
15. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Aachen, 23. November 2009

Herbert Horbach,
SRTM
- gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung -

Johann GILLES, Rhein-austr. 15, 50676 Köln	Ordnungswidrigkeit	30.06.2009, in Eschweiler, Industr.	Bußgeldbescheid vom 03.08.2009 Az.: 03.441372
Holger MENG, Karolingerring 40, 50678 Köln	Ordnungswidrigkeit	03.08.2009, in Eschweiler A4 km 16.900 RF Olpe	Bußgeldbescheid vom 03.08.2009 Az.: 03.442196
Muhhamed Bülent BAYISLER, Neuweilerstr. 13, 52499 Baesweiler	Ordnungswidrigkeit	26.08.2009, in Baesweiler, Breite Str.	Bußgeldbescheid vom 06.10.2009 Az.: 03.442953
Alois KONCZAK, Aachener Str. 173, 52499 Baesweiler	Ordnungswidrigkeit	12.08.2009, in Herzogenrath, Geilenkirchener Str.	Bußgeldbescheid vom 15.10.2009 Az.: 03.442650
Karl Helmut SCHREIBER, Hauptstr. 7, 23669 Timmendorfer Strand	Ordnungswidrigkeit	25.07.2009, in Würselen, Stolberger Str.	Bußgeldbescheid vom 01.09.2009 Az.: 03.442273
Okatali, ÖZKAN, Eichendorffstr. 11, 52249 Eschweiler	Ordnungswidrigkeit	27.08.2009, in Eschweiler, Marienstr.	Bußgeldbescheid vom 05.10.2009 Az.: 03.442554

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 20.11.2009

Der Städteregionsrat

